

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0405 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 5380-20 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 5380-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2014

Vorlage vom: 19.11.2013

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2012, wird zugestimmt.

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 2014
Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2014 bis 2016 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2014 bis 2016 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19. November 2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18. Dezember 2012 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2013, bezogen auf die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser, zugestimmt. Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,25 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,84 Euro/m ²

Gemäß § 37 Abs. 2 Hess. Wassergesetz (HWG) besteht die Überwachungspflicht der Abwasserbeseitigungspflichtigen für alle Zuleitungskanäle. Die Magistratsvorlage Nr. 2013/0119 zur Einarbeitung von Ansätzen für die Überwachung der Zuleitungskanäle nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO) wurde im Magistrat am 13. November 2013 beschlossen.

Hier ist in den kommenden Jahren mit einem jährlichen Aufwand von 1,5 Mio. Euro zu rechnen, der auf die Gebührenzahler umgelegt wird. Durch die Verlagerung von Mitteln aus den Aufwendungen für Kanalsanierung und TV-Untersuchung erhöht sich der auf die Abwasserreinigungskosten entfallende Anteil lediglich um 0,5 Mio. Euro. Die Umwidmung der Mittel ist möglich, da die Schäden der Schadensklasse 0 weitestgehend bis Ende 2014 saniert sein werden. Mit den reduzierten Mitteln ist die Sanierung der restlichen Schäden der Klasse 0 und aller Schäden der Klasse 1 bis Ende 2024 möglich.

Durch die Änderungen des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen (HKAG) werden auf der Ertragsseite ab 2014 die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beitragszahlungen gebührenmindernd angesetzt.

Obwohl im Gegenzug nun ausdrücklich die Kalkulation mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten möglich ist, wird für die anstehende Kalkulation zur Dämpfung der Schmutzwassergebühren zugunsten der Gebührenzahler darauf verzichtet. Mit der Umstellung auf diese Abschreibungsart hätte durchaus eine (zulässige) Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von rund 0,10 Euro/m³ erfolgen können.

Der im HKAG vorgesehene Ausgleich der Überdeckung der Vorjahre wird durch die in der Kalkulation berücksichtigte Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage von jährlich 2,5 Mio. Euro vorgenommen.

Somit werden die Abwassergebühren

- nach dem neuen HKAG
- mit EKVO
- mit Verteilung der Gebührenüberdeckung 2009 bis 2011

neu kalkuliert.

Ziel ist es weiterhin, die Gebühren ab 2014 über einen längeren Zeitraum stabil zu halten.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 bis 2016 werden Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt.

Die Menge des gebührenpflichtigen Frischwassers beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 8.345.455 m³. Der für die Kalkulation 2014 bis 2016 maßgebliche Wert wird auf 8.350.000 m³ festgelegt.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten zehn Jahre auf 958.242 m³, unterliegt aber sehr starken Schwankungen (2012: 558.061 m³ / 2010: 1.266.944 m³), so dass für die Kalkulation 2014 bis 2016 ein Durchschnittswert von 965.000 m³ zu Grunde gelegt wird.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten versiegelten Flächen von insgesamt 11.207.430 m² entfallen mit 3.397.430 m² auf öffentliche Flächen und 7.910.000 m² auf private Flächen. In Summe ist dies weniger als in der vorherigen Kalkulationsperiode. Allerdings ist festzuhalten, dass es wegen fehlender Umgliederung von Anlagen im Bau und der nicht vollständigen Erfassung im Straßenkataster zu weiteren Veränderungen kommen kann. Hier ist damit zu rechnen, dass – zumindest bei den öffentlichen Flächen – weitere Entsiegelungen durchgeführt werden.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 680 (2014) bis 700 (2016) angenommen und in die Berechnung mit den kalkulierten Gebührensätzen übernommen.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der HSE AW festgesetzt. Die Ausnutzung weiterer Optimierungsmöglichkeiten des Klärwerkbetriebes sowie günstigere Finanzierungsmöglichkeiten werden im Vergleich zu den bislang prognostizierten Abwasserreinigungsentgelten in Summe zu einer Entlastung von rund 1 Mio. Euro brutto pro Jahr führen.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Jährlich ist eine Erhöhung um 20 TEUR geplant, was Investitionen von 1,6 Mio. Euro und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren entspricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in 2014 geplanten und im MIP 2013 ff. aufgeführten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen jährlich um 50 TEUR erhöht. Die Verzinsung wird mit 5 % vorgenommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2014 bis 2016:

Schmutzwassergebühr:	2,27 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,84 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 bei der Schmutzwassergebühr erfreulicherweise nur zu einer geringfügigen Steigerung von 0,02 Euro, obwohl die vorgeschriebene Überprüfung der privaten Zuleitungskanäle in der Kalkulation bereits enthalten ist. Die Niederschlagswassergebühr kann auf dem gleichen Niveau verbleiben.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behand-

lungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet.
Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	17,46 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,24 Euro/m ³

Hierbei ist – wie auch schon bei der Kalkulation 2013 – die Überdeckung des Jahres 2012 berücksichtigt und abgesetzt worden.

Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden. Die entsprechenden Informationen der HSE Abwasserreinigung GmbH & Co. KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge, zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2014 bis 2016 einen Satz in Höhe von 1,24 Euro/m³.

Zur Klarstellung und für die Bestimmung des Abgabepflichtigen ist § 21 ABGS um einen vierten Absatz zu ergänzen und der „Anlieferer“ als Gebührensschuldner zu bestimmen.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2014 bis 2016 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2014 zu übernehmen.

Darmstadt, 19. November 2013

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer